

Kundennummer: 2 99999 \_\_\_\_\_

**Zwischen**

dem Kunden: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

und der

**Mainfranken Netze GmbH**

im Folgenden „**MFN**“ genannt

wird folgende

**Vereinbarung**

über die **Vermietung eines Standrohrzählers** (im Folgenden „Zähler“ genannt) **einschließlich Zubehör** zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz des örtlichen zuständigen Wasserversorgers geschlossen.

### **Widerrufsbelehrung**

Diese Widerrufsbelehrung gilt für alle Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch. Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch steht Ihnen das folgende Widerrufsrecht nicht zu.

### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6, 97070 Würzburg, Fax:0931 36-3131; E-Mail: [info@mainfrankennetze.de](mailto:info@mainfrankennetze.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen entspricht.

## 1. Bereitstellung

Bereitgestellt wird der Zähler Werk-Nr.: \_\_\_\_\_

Nennbelastung Q3(MID) m<sup>3</sup>/h:       4 (2,5)       10 (6)       16 (10)  
(Alte Bezeichnung in Klammern)

mit Zählerstand m<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Vorzeigetermin: \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

## 2. Sicherheitsleistung

Vor Bereitstellung des Zählers ist der Nachweis (Einzahlungsbeleg) einer verzinslichen Sicherheitsleistung (vgl. § 28 Abs. 3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, im Folgenden „AVBWasserV“ genannt) in Höhe von 500,00 € zu erbringen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die MFN ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit der Kautionsleistung zu verrechnen.

## 3. Wasserentnahme und Tarif

Die Wasserentnahme ist auf die Versorgungsanlagen des örtlichen zuständigen Wasserversorgers beschränkt. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen des örtlichen Wasserversorgers. Der Mietzins für den Zähler wird dem Kunden von der MFN monatlich in Rechnung gestellt.

## 4. Vorzeigetermin

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zähler bis zum Vorzeigetermin zur Verbrauchsablesung und Funktionsprüfung in der

Zählerausgabe der MFN  
Eingang Bahnhofstraße 12-18, 97070 Würzburg  
Tel.: 0931 – 36 12 73,

vorzuzeigen.

4.2 Bei Überschreiten des Vorzeigetermins kann der Zählerstand durch die MFN an der Baustelle bzw. in dem Betrieb des Kunden festgestellt werden. Hierfür werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Bei Nicht- oder Falschanzeige des Zählers oder bei sonstigen Beeinträchtigungen der Messgenauigkeit ist die MFN berechtigt, eine Nachverrechnung vorzunehmen.

## 5. Mängel- und Verlustanzeige, Haftung

5.1 Der Kunde verpflichtet sich alle am Hydranten und am Zähler festgestellten Mängel sowie den Verlust des Messgerätes der MFN unverzüglich unter folgender Rufnummer anzuzeigen:

0931 – 36 1273.

5.2 Für Mängel am Standrohr oder an den benutzten Hydranten übernimmt die MFN keine Haftung.

5.3 Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden (ausgenommen der normalen Abnutzung), die am Hydranten und am Zähler entstehen.

Im Fall des Verlustes trägt der Kunde die Kosten für die Neubeschaffung eines Zählers.

5.4 Der Kunde haftet ebenso für alle Schäden die der MFN oder Dritten in Folge der Benutzung des Zählers sowie Nichtbeachtung der vertraglichen Verpflichtungen entstehen sowie für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des Zählers durch Dritte entstehen. Der Kunde stellt die MFN von allen Ansprüchen Dritter frei.

5.5 Bei dem Einsatz des Zählers in öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht.

## 6. Vertragswidrige Benutzung des Zählers

Bei Verstößen gegen vorgenannte Vertragsbedingungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Zählers ist die MFN zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung sowie zur sofortigen Einziehung des Zählers berechtigt. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

## 7. Sonstiges

7.1 Soweit in dieser Vereinbarung keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Die Anleitung für die Wasserentnahme über Standrohrzähler ist Bestandteil der Vereinbarung.

7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.

## 8. Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Aushändigung des Messgerätes in Kraft und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.

## 9. Zubehör

- Schieberschlüssel: ja ( ) nein ( )
- Systemtrenner: ja ( ) nein ( )

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Mainfranken Netze GmbH

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Kunden

\_\_\_\_\_